

FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ - Teilrevision

**Bericht über die Anhörung vom 10. Januar bis 10. April 2017
zum Entwurf des teilrevidierten FINMA-RS 15/2 „Liquiditätsrisi-
ken – Banken“**

7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung.....	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	6
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	7
3.1 Proportionalitätsprinzip.....	7
3.2 Abschlusstags- gegenüber Erfüllungstagsprinzip	8
3.3 Ausweitung „HQLA 2b“	9
3.4 Behandlung gekündigter Einlagen	10
3.5 Einlagensicherung.....	11
3.6 Strafzahlung	12
3.7 Edelmetallkonten.....	13
3.8 Freizügigkeitskonten und Konten der Säule 3a	13
3.9 Zuflüsse aus fällig werdenden Krediten	15
4 Weitere Anpassungen	16
4.1 Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger	16
4.2 Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	16
4.3 Finanzierungen mit marktbasieren Auslösern.....	16
4.4 Operative Einlagen bei Ablehnung eines internen Modells	16
4.5 Korrespondenzbankguthaben.....	17
4.6 Aufrechnung durchgehandelter Fremdwährungsderivate in der LCR in Schweizerfranken.....	17
5 Weiteres Vorgehen	17

Kernpunkte

- Vom 10. Januar bis zum 10. April 2017 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ durch, die einerseits Anpassungen für die Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) und andererseits die Umsetzung der Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) umfasst. Zu diesen Anpassungen hat das Eidgenössische Finanzdepartement eine Vernehmlassung durchgeführt, parallel zur FINMA-Anhörung.
- Die Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen erkennt die Notwendigkeit der Umsetzung der Basler Finanzierungsquote und begrüsst die für die kurzfristige Liquidität vorgesehenen Erleichterungen für kleine Banken im Rahmen des Proportionalitätsprinzips.
- Die wichtigsten Kritikpunkte, welche den Rundschreibenentwurf betrafen, sind die folgenden:
 - Forderung nach einer Ausweitung des Proportionalitätsprinzips auf einen wesentlichen Teil der Kategorie 3 Banken;
 - Vereinfachung bei der Anforderung Differenzen der LCR zwischen Abschlussstags- und Erfüllungstagsprinzip jederzeit erklären zu können;
 - Reduktion der Abflussannahme für gekündigte Einlagen;
 - Forderung nach unbeschränkter Berücksichtigung der Schweizer Einlagensicherung (Wegfall der Berücksichtigung der Systemobergrenze von 6 Mia. Schweizerfranken);
 - Gleichstellung von Edelmetallfonds und -konten mit der physischen Absicherung;
 - Nicht-Anwendung der höheren Abflussrate für Einlagen über 1.5 Mio. Schweizerfranken für Freizügigkeitskonten und Konten der Säule 3a;
- Es werden die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anliegen weitgehend im Rundschreiben berücksichtigt. Namentlich:
 - Im Sinn der Vereinfachung wurden die Diversifikationsanforderungen für HQLA-Portfolien für kleine Banken reduziert und die Anforderungen hinsichtlich Abschlussstags- und Erfüllungstagsprinzip präzisiert.
 - Als wesentliche Erleichterung muss für gekündigte Einlagen nicht mehr in jedem Fall ein Abflussfaktor von 100 % angewandt werden. Stattdessen wird ein Abfluss von 100 % für gekündigte Einlagen nur noch dann angenommen, wenn dies durch das bisherige Kundenverhalten unterlegt ist oder der Kunde bereits eine Auszahlung auf eine andere Bank verlangt hat.

- Des Weiteren werden Edelmetallkonten, die mit Edelmetallfonds und Edelmetallkonten bei anderen Banken abgesichert sind, hinsichtlich der Abflussannahme mit jenen mit physischer Sicherung gleichgestellt.
- Für Freizügigkeitskonten und Konten der Säule 3a wird die höhere Abflussannahme für Einlagen über 1.5 Mio. Schweizerfranken wie auch der Einbezug in die konsolidierte Betrachtung aufgehoben. Die Unterscheidung zwischen bankeigener und fremder Stiftung wird ferner aufgehoben.
- Entsprechend dem Entscheid des Bundesrats vom 22. November 2017 wird die Einführung der NSFR verschoben und das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung Ende 2018 erneut evaluiert, weshalb jene Stellungnahmen, die die NSFR betrafen, im vorliegenden Anhörungsbericht nicht behandelt werden.

Abkürzungsverzeichnis

ALA	<i>Alternative Liquidity Approaches</i> (Optionen für Ausnahmege- nehmigungen des Basler Ausschusses für Staaten mit einer Knappheit an HQLA)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
FAQ	Frequently Asked Question
HQLA	<i>High Quality Liquid Assets</i>
LCR	<i>Liquidity Coverage Ratio</i> , Quote für kurzfristige Liquidität
LiqV	Verordnung vom 30. November 2012 über die Liquidität der Banken (SR 952.06)
NSFR	<i>Net Stable Funding Ratio</i> , Finanzierungsquote
RCAP	<i>Regulatory Consistency Assessment Programme</i>
SMI	Swiss Market Index
SNB	Schweizerische Nationalbank

1 Einleitung

Vom 10. Januar bis zum 10. April 2017 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ durch. Die Teilrevision umfasst insbesondere Erleichterungen für kleine Banken sowie die Einarbeitung von seit der Einführung entstandenem Präzisierungsbedarf. Die Information über die Anhörung erfolgte über die Webseite der FINMA und wandte sich an alle interessierten Kreise. Entsprechend konnte daran teilnehmen, wer sich dazu berufen sah.

Die Anpassungen zum Zweck der Vereinfachungen für kleine Banken erforderte auch eine Teilrevision der Liquiditätsverordnung des Bundesrats; das Eidgenössische Finanzdepartement führte zeitgleich die diesbezügliche Vernehmlassung durch.

Der Bundesrat hat am 22. November 2017 beschlossen, dass nur die Anpassungen an den qualitativen Anforderungen und der LCR (Rz 1–363) auf den 1. Januar 2018 umgesetzt werden, über die Umsetzung der NSFR jedoch erst im vierten Quartal 2018 entschieden wird. Entsprechend werden die in der Anhörungsversion vorgesehenen Randziffern welche die NSFR betreffen (Rz 364–410) noch nicht umgesetzt. Die zur Umsetzung der NSFR eingegangenen Stellungnahmen werden daher im vorliegenden Anhörungsbericht nicht gewürdigt.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Parteien haben an der Anhörung teilgenommen und der FINMA eine Stellungnahme eingereicht (in alphabetischer Reihenfolge):

- Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux (ASFCMP)
- Credit Suisse AG (CS)
- PostFinance AG (PostFinance)
- Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen)
- RBA-Holding AG (RBA)
- Schweizerische Bankiervereinigung (Swissbanking, SBVg)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Treuhandkammer (EXPERTsuisse, TK)
- UBS AG (UBS)
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)

- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSP)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen erkennt die Notwendigkeit der Umsetzung der Basler Finanzierungsquote. Die in der Überarbeitung für die kurzfristige Liquidität vorgesehenen Erleichterungen für kleine Banken im Rahmen des Proportionalitätsprinzips wurden sehr begrüsst. Im Rahmen der Anhörung vorgebrachte Argumente wurden unter Berücksichtigung des Regulierungsziels sowie vor dem Hintergrund der Basler Rahmenvereinbarung gewürdigt. In mehreren Bereichen konnte dabei, wie im Folgenden dargestellt, begründeten Anliegen der Branche Rechnung getragen werden.

3.1 Proportionalitätsprinzip

Stellungnahmen

Der Hinweis, dass auch Banken der Kategorie 3 durchgehender vom Proportionalitätsprinzip profitieren sollten, wurde mehrfach vorgebracht. So schlägt die VSP vor, dass auch Banken der Kategorie 3 mit einfachem Geschäftsmodell davon profitieren sollten. Gleiches fordert der VSKB hinsichtlich der vereinfachten Reportingtemplates.

Im Rahmen des Proportionalitätsprinzips forderten VSKB, SBVg und SGV, dass die Diversifikationsanforderung, die durch Rz 166 für das Portfolio gehaltener HQLA gestellt wird, explizit dem Proportionalitätsprinzip unterworfen wird.

Würdigung

Eine proportionale Umsetzung der Regulierung stellt ein zentrales Anliegen der FINMA dar. Im Rundschreiben „Liquidität – Banken“ wird dem Proportionalitätsprinzip konsequent Rechnung getragen. Hierbei orientiert sich die Unterscheidung zwischen kleinen und anderen Banken konsequent an den FINMA-Aufsichtskategorien. Eine Abweichung hiervon scheint für den Einzelfall der Liquiditätsregulierung nicht sinnvoll, da eine regulierungsübergreifend vergleichbare Umsetzung des Proportionalitätsprinzips angestrebt wird. Dies wird durch das Eidgenössische Finanzdepartement und die FINMA in einem übergreifenden Kontext betrachtet werden.

Die Berücksichtigung von Vereinfachungen für alle Banken der Kategorie 3 ist ebenfalls keine aktuell gangbare Lösung, da innerhalb der Kategorie 3 mehrere Banken klar erhöhte Liquiditätsrisiken aufweisen und daher von Erleichterungen des Proportionalitätsprinzips keinen Gebrauch machen können. Im Rahmen des Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) des Basler Ausschusses wurde ebenfalls festgehalten, dass eine Regulierungsumsetzung, welche die Kategorie 3 Banken übergreifend von Anforderungen des Basler Rahmenwerks befreit, als nicht *compliant* gewertet würde. Daher werden auch die in der Anhörungsversion vorgesehenen Erleichterungen für Banken der Kategorie 3 hinsichtlich der Anwendung von Standardparametern für die Bestimmung operativer Einlagen (Rz 228 ff. und Rz 297) zurückgenommen.

Hinsichtlich der expliziten Ausweitung des Proportionalitätsprinzips für die Diversifikationsanforderung an das Portfolio gehaltener HQLA entspricht die FINMA dem vorgebrachten Anliegen, zumal der Aspekt potentiell eingeschränkter Marktbreite und Markttiefe durch die von kleinen Banken gehaltenen Bestände nicht oder nur eingeschränkt tangiert werden.

Fazit

Das Proportionalitätsprinzip und das Ziel von Vereinfachungen für kleine Banken sind ein zentrales Anliegen der FINMA, was auch in den Vereinfachungen im Reporting für kleine Banken zum Ausdruck kommt. Eine generelle Ausweitung für Banken ausserhalb der Aufsichtskategorien 4 und 5 – insbesondere auf alle Banken der Kategorie 3 – ist im aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Grund hierfür ist insbesondere die Tatsache, dass sich innerhalb der Kategorie 3 zahlreiche Banken mit internationaler Geschäftstätigkeit befinden. Es ist daher eine für alle Rundschreiben anwendbare einheitliche Umsetzung des Proportionalitätsprinzips angestrebt. Das Proportionalitätsprinzip wird im Rahmen der Anpassungen jedoch explizit auf sinnvoll erscheinende Elemente wie die Portfoliodiversifikation ausgeweitet.

3.2 Abschlusstags- gegenüber Erfüllungstagsprinzip

Stellungnahmen

SBVg, VSKB, RBA, VSP, TK und VAV begrüßten grundsätzlich die Möglichkeit die LCR nach Abschlusstags- oder Erfüllungstagsprinzip zu ermitteln. In Bezug auf die neu eingefügte Forderung, dass Banken, welche nach dem Abschlusstagsprinzip rapportieren, in der Lage sein müssen, wesentliche Differenzen zum Erfüllungstagsprinzip erklären zu können, wurde jedoch der Einwand vorgebracht, dass dies nicht auf permanenter Basis erfolgen kann. Ebenso wurde festgehalten, dass klar geregelt sein soll, dass Banken, die ihre Rechnungslegung auf dem Abschlusstagsprinzip aufbauen die LCR dennoch auf dem Erfüllungstagsprinzip rapportieren dürfen.

Würdigung

Beiden Einwänden wird Rechnung getragen. Das Erfüllungstagsprinzip ist für Liquiditätszwecke grundsätzlich vorzuziehen (Rz 336) und kann somit auch von Banken angewandt werden, die für andere Zwecke das Abschlussstagsprinzip verwenden.

Banken müssen in der Lage sein, die sich aus der Anwendung des Abschlussstagsprinzips ergebenden Unterschiede zu erläutern, da es insbesondere bei signifikanten Handelsgeschäften (im Eigenhandel, wie auch im Handel von Kunden) zu deutlichen Schwankungen der LCR auf täglicher Basis kommen kann. Die richtige Interpretation dieser Schwankungen ist für die FINMA aber auch für die Bank insbesondere in Belastungssituationen essentiell. Die Forderung einen Vergleich vornehmen zu können wird neu jedoch auf Fälle beschränkt, in denen ein konkretes Interesse an einer Analyse seitens FINMA besteht.

Fazit

Die entsprechenden Randziffern werden präzisiert. Banken die das Abschlussstagsprinzip anwenden müssen nur auf Aufforderung der FINMA in der Lage sein, Unterschiede zum Erfüllungstagsprinzip darzulegen.

3.3 Ausweitung „HQLA 2b“

Stellungnahmen

VSKB, SGV, SBVG und RBA forderten, dass die FINMA die vom Basler Ausschuss geschaffene Möglichkeit einer breiteren Auslegung der HQLA 2b nutzt. Hierbei wurde insbesondere eine Ausweitung auf Unternehmensanleihen mit einem schlechteren Rating aber seitens SBVG auch eine Ausweitung auf Aktien, die nicht Teil des SMI sind, gewünscht.

Würdigung

Im Rahmen der Einführung der LCR hat die FINMA beschlossen Aktien des SMI als HQLA 2b zuzulassen, da sich diese auch unter angespannten Marktbedingungen an den Repo- oder Kassamärkten als eine verlässliche Liquiditätsquelle erwiesen haben. Für Schweizer Aktien ausserhalb des SMI sind die Handelsvolumina an den Kassamärkten nicht hinreichend gross, um in kurzer Zeit grössere Volumina liquidieren zu können. Ebenso ist die Repo-Fähigkeit eingeschränkt.

Unternehmensanleihen mit einem hohen Rating sind bereits jetzt als HQLA 2a zugelassen. Die Erweiterung der HQLA 2b um Unternehmensanleihen mit einem Rating schlechter als Ratingkategorie 3 ist nicht angemessen, da

diese in einer Situation hoher Marktanspannung nicht als hinreichend liquide erachtet werden können und auch nicht Teil des SNB-Repo-Baskets sind.

Durch die in enger Zusammenarbeit mit der SNB erreichte Vereinheitlichung der HQLA-Klassen und des *Repo Baskets* steht den Banken ein breites Universum liquider Aktiva zur Verfügung, mit welchem mögliche Liquiditätsabflüsse gedeckt werden können. Mit der Implementierung der ALA-Optionen in der Schweiz wurde darüberhinaus dem Aspekt des eingeschränkten Angebots liquider Aktiva in Schweizerfranken Rechnung getragen.

Fazit

Eine Ausweitung der HQLA 2b über Aktien, die Teil des SMLs sind, oder von einer ausländischen Aufsichtsbehörde anerkannt sind, wird nicht vorgesehen.

3.4 Behandlung gekündigter Einlagen

Stellungnahmen

SBVg und UBS haben den Einwand vorgebracht, dass die Zuordnung gekündigter Einlagen zu den „sonstigen vertraglichen Mittelabflüssen“ und damit einer Abflussrate von 100 % nicht dem tatsächlichen Kundenverhalten und der internationalen Regulierungsumsetzung entspricht.

Würdigung

Im Rahmen der Nationalen Arbeitsgruppe wurden die Banken aufgefordert, Daten einzuliefern, die das Kundenverhalten bei gekündigten Einlagen darstellen. Hierbei wurde sichtbar, dass derzeit in vielen Fällen die Kündigung nicht mit einem späteren Abzug der Einlage verbunden ist. Daher ist neu eine Zuordnung zur Abflussrate von innert 30 Kalendertagen fälligen Termineinlagen und damit einer Abflussrate die einer Sichteinlage der jeweiligen Gegenpartei entspricht möglich, sofern die Bank der Prüfgesellschaft nachweisen kann, dass gekündigte Einlagen durch Kunden in der Vergangenheit nur zu einem geringen Teil abgezogen worden sind und soweit mit dem Kunden keine Auszahlung vereinbart worden ist.

Fazit

Ein Abfluss von 100 % muss für gekündigte Einlagen nur noch angenommen werden, wenn ein tieferer Abfluss, der jenem von fällig werdenden Termineinlagen entspricht, nicht durch das bisherige Kundenverhalten unterlegt ist oder der Kunde bereits eine Auszahlung auf eine andere Bank verlangt hat.

3.5 Einlagensicherung

Stellungnahmen

SBVg, UBS, PostFinance und Raiffeisen brachten vor, Einlagen seien unabhängig von der Systemobergrenze als einlagengesichert zu betrachten. Dies betrifft zum einen die Obergrenze der Einlagensicherung von 6 Mia. Schweizerfranken, die entsprechend Rz 186 gleichzeitig die Obergrenze der Anrechnung je Institut darstellt. Begründet wird dies damit, dass die Systemobergrenze von 6 Mia. Schweizerfranken nur ein Element des gesamten Sicherungssystems für gesicherte Einlagen sei. Insbesondere die Behandlung der privilegierten Einlagen ausserhalb der Konkursmasse und die 125 %-Regel führten bereits für sich genommen dazu, dass die gesicherten Einlagen zu einem Grossteil aus der Verwertung der Aktiven der von der Krise betroffenen Bank zurückbezahlt werden könnten.

Zum anderen wurde auch gefordert die Anforderung nach Rz 187.1–187.3, dass zur Ermittlung der stabilen Einlagen in einem ersten Schritt Termineinlagen zu berücksichtigen sind und erst danach Sichteinlagen, wieder zu streichen. Dies insbesondere, da das geforderte Vorgehen im Widerspruch zur Einlagensicherung, die keine Unterscheidung von Einlagen nach Laufzeiten kennt, stünde.

Würdigung

Die Anforderungen des Basler Ausschusses stellen fest, dass als stabile Einlagen nur jene Einlagen berücksichtigt werden können, die vollständig durch die Einlagensicherung gesichert sind. Bei der Umsetzung der Regulierung in der Schweiz wurde mit der Berücksichtigung der Systemobergrenze für jedes einzelne Institut, obgleich diese in einem Belastungsfall nur einmal zur Verfügung steht,¹ bereits eine grosszügige und gleichzeitig praktikable Lösung getroffen.

Im Rahmen des RCAPs der Schweizer Regulierungsumsetzung wurde die Schweizer Einlagensicherung im Kontext der Liquiditätsregulierung als nicht mit den Anforderungen des Basler Ausschusses übereinstimmend festgehalten. Dies führte nur aufgrund der Berücksichtigung der Systemobergrenze sowie der Tatsache, dass Termineinlagen in Folge der aktuellen Anhörungsversion zuerst berücksichtigt werden müssen, zu keiner Verschlechterung der Assessment-Note, da die Auswirkungen auf die LCR hierdurch begrenzt werden.

Die Forderung, dass die Einlagensicherung bei der Berechnung der stabilen Einlagen erst den Termineinlagen zugeordnet werden müssen, orientiert sich am unterstellten Rationalverhalten eines Einlegers. Stabile Einlagen

¹ Eine theoretische Ausnahme würde sich ergeben, sofern der Bundesrat den Betrag in einer Krise im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Art. 37h Abs. 4 BankG nach oben anpasst.

weisen einen tieferen Abflussfaktor auf, da die Abzugswahrscheinlichkeit durch die Einlagensicherung als reduziert erachtet wird. Sofern ein Einleger bereits Termineinlagen bei der Bank hat, welche die Obergrenze von 100'000 Schweizerfranken je Einleger überschreiten, wird er für seine Sichteinlagen das gleiche Abzugsverhalten anwenden, wie für ungesicherte Einlagen.

Fazit

Eine Aufhebung der Berücksichtigung der Obergrenze je Institut würde aufgrund der aktuellen Ausgestaltung der Schweizer Einlagensicherung zur Einstufung der LCR Regulierung als nicht mit den Basler Vorgaben übereinstimmend führen und wird daher von der FINMA nicht vorgenommen. Die Berücksichtigung der Termineinlagen in einem ersten Schritt entspricht dem Rationalverhalten, ist ökonomisch begründet und wird daher beibehalten.

3.6 Strafzahlung

Stellungnahmen

Die Anforderungen an die Ermittlung der Strafzahlung, die dazu führt, dass für Einlagen kein Abzug in der LCR berücksichtigt werden muss, wurde in mehreren Stellungnahmen (VSKB, RBA, Raiffeisen und TK) als missverständlich und in ihrer Höhe von 200 Basispunkten zu hoch kritisiert.

Würdigung

Die Ausführungen zur Zusammensetzung der Strafzahlung waren weiter zu präzisieren. Insbesondere wird der Aspekt der Zinsverschlechterung neu klarer herausgestellt. Als Referenzzins wird statt dem Interbankenmarkt der Geld- und Kapitalmarkt angeführt und die Strafzahlung nicht wie in der Anhörungsversion missverständlich als p.a.-Grösse angegeben.

Hinsichtlich der Höhe der Strafzahlung von mindestens 200 Basispunkten ist zu berücksichtigen, dass Einlagen, die einer entsprechenden Strafzahlung unterliegen, eine Abflussrate von 0 % erhalten, da sie für die Bank als nicht mehr abzugsgefährdet innerhalb von 30 Kalendertagen gelten. Entsprechend ist die Schwelle hoch genug anzusetzen, dass sie Einleger von einem schnellen Abzug der Einlagen abhält. Ebenfalls sind die Härtefälle, bei welchen die Bank von einer Durchsetzung der Strafzahlung absehen kann, eng zu definieren.

Fazit

Die Ausführungen zur Zusammensetzung der Strafzahlung waren interpretationswürdig und werden entsprechend weiter präzisiert.

Die Mindesthöhe von 200 Basispunkten hält die FINMA aufgrund der vorgeannten Gründe weiterhin für adäquat.

3.7 Edelmetallkonten

Stellungnahmen

Edelmetallkonten sind entsprechend der Anhörungsversion des Rundschreibens dann nicht als Sichtguthaben zu berücksichtigen, wenn der Kunde die Auszahlung erst nach Verkauf des betreffenden Edelmetalls durch die Bank erhält. VSKB, SGV und SBVg verwiesen darauf, dass bei Edelmetallkonten die Absicherung durch viele Banken nicht nur physisch, sondern z.B. durch Edelmetallfonds oder Edelmetallkonten bei anderen Banken erfolgt. Diese Absicherungen wären analog Edelmetallbeständen zu berücksichtigen.

Würdigung

Ziel der Ausnahmeregelung war es Fälle, in denen kein Liquiditätsrisiko bei der Bank liegt, von der LCR auszunehmen. Dies ist im Fall einer Deckung der Edelmetallkonten durch Edelmetallfonds oder Konten bei einem anderen Institut in gleichem Mass gegeben wie bei physischem Gold, sofern vertraglich festgehalten ist, dass der Kunde erst nach Auflösung des Gegengeschäfts einen Anspruch auf Auszahlung hat. Die entsprechenden Absicherungsgeschäfte dürfen im Umkehrschluss jedoch nicht als Zufluss berücksichtigt werden.

Fazit

Das Rundschreiben ermöglicht einen Ausschluss von den Liquiditätsabflüssen neu nicht nur im Fall einer Deckung von Edelmetallkonten mittels physischer Edelmetallbestände, sondern auch durch Edelmetallfonds oder Edelmetallkonten bei anderen Banken.

3.8 Freizügigkeitskonten und Konten der Säule 3a

Stellungnahmen

Die Nicht-Anwendung der erhöhten Abflussrate für Einlagen von mehr als 1.5 Mio. Schweizerfranken für Freizügigkeitskonten und Konten der Säule 3a wurde seitens Raiffeisen, UBS und VVS gefordert. Dies wird damit be-

gründet, dass Abzüge gesetzlich reglementiert sind und der operative Aufwand einer Abstimmung mit den sonstigen Kundeneinlagen insbesondere bei nicht bankeigenen Stiftungen nicht unerheblich ist.

CS, VVS, UBS und SBVG forderten auch die Aufhebung der durch Rz 238 (LCR) und Rz 381 (NSFR) bedingten unterschiedlichen Behandlung bankeigener und fremder Stiftungen, da diese sowohl konzeptionell als auch rechtlich für unangebracht gehalten wurde.

Der VVS verlangte schliesslich noch eine Aufhebung der Anforderung, dass die Gelder nur durch den Kunden, aber nicht durch die Stiftung innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden dürfen, um von der vorteilhaften Abflussrate von Privatkundeneinlagen zu profitieren. Dies würde dazu führen, dass die Stiftungen Geldabzüge in Notfällen nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können. Der VVS lehnt eine grundsätzliche Kündigungsfrist daher ab.

Würdigung

Der Verzicht auf die höhere Abflussrate von 20 % statt 10 % für Einlagen über 1.5 Mio. Schweizerfranken ist aus einer Kosten-Nutzen-Überlegung sinnvoll. Der Nutzen einer Erfassung der potentiell höheren Abflüsse grossvolumiger Einlagen aus Freizügigkeits- und Säule 3a-Konten steht in keinem günstigen Verhältnis zum operativen Aufwand einer durchgehenden Datenabstimmung. Dies zumal im Fall der Säule 3a Konten Einlagen über 1.5 Mio. Schweizerfranken ohnehin de facto durch die Obergrenze der jährlichen Sparbeträge nicht vorkommen.

Gleichfalls wird die Trennung zwischen bankeigenen und bankfremden Stiftungen aufgehoben. Das Regulierungsziel, dass die verringerte Abflussrate für Privatkunden nur dann angewandt werden kann, wenn der Abfluss rein kundenverursacht erfolgen kann, wird aus Sicht der FINMA dadurch erfüllt, dass die Stiftung selbst innerhalb der 30 Kalendertage keinen Abzug vornehmen kann (Rz 239) und die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können (Rz 240).

Aus diesem Grund wird der Forderung des VVS nach einer Aufhebung der Anforderung, dass die Einlagen nicht durch die Stiftung selbst abgezogen werden können, nicht gefolgt. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anforderung nicht bedeutet, dass Stiftungen keine Möglichkeit haben, selbst Mittel innerhalb von 30 Kalendertagen abzuziehen. Ebenso fordert die Liquiditätsregulierung keine grundsätzliche Kündigungsfrist. Vielmehr kann die Bank nur dann von reduzierten Abflussraten Gebrauch machen, wenn der Abzug nur durch den Privatkunden erfolgen kann. Den Stiftungen steht es jedoch frei, Gelder ohne Kündigungsfrist bei Banken anzulegen. Für die Bank führt dies zur Anforderung selbst mehr liquide Aktiva für diese Einlagen vorzuhalten (40 % statt 10 %).

Fazit

Höhere Abflussraten auf Freizügigkeitsguthaben und Säule 3a-Guthaben über 1.5 Mio. Schweizerfranken sowie die Anforderung diese in eine konsolidierte Kundenbetrachtung einzubeziehen, werden aufgehoben. Ebenfalls ist eine Unterscheidung zwischen bankeigenen und fremden Stiftungen nicht mehr vorgesehen. Die Anforderung, dass ein Abzug nur durch den Privatkunden aber nicht die Stiftung erfolgen kann, um von den bevorzugten Privatkundenabzugsraten Gebrauch machen zu können, wird nicht geändert.

3.9 Zuflüsse aus fällig werdenden Krediten

Stellungnahmen

SBVg und VAV begrüßten grundsätzlich die Anpassungen im Zusammenhang mit Krediten, die Teil eines Rahmenkreditvertrags sind. Es wurde jedoch insbesondere Kritik daran angebracht, dass nach dem Entwurf von Rz 294.1 die Konditionen wie Zinssatz, Höhe oder Laufzeit explizit festgelegt sein müssen und es damit ausreicht, wenn eines der drei Elemente erfüllt ist. Hier wurde beantragt, dass alle drei gleichzeitig erfüllt sein müssten, um als Rahmenkreditvertrag, der zu einem Ausschluss der Zuflüsse führt, zu qualifizieren.

Würdigung

Ziel der Neuformulierung war es nicht, dass die Praxis der meisten Banken angepasst werden müsste, sondern dass klarer festgehalten ist, dass die Bank dann von keinem Zufluss ausgehen darf, wenn aus Sicht des Kunden durch den Rahmenvertrag bereits eine feste Vereinbarung vorhanden ist. Diese feste Vereinbarung erfordert jedoch klar nicht nur ein Konditionenmerkmal, sondern die Verknüpfung, weshalb das „und“ sachlogisch durch ein „oder“ zu ersetzen ist.

Fazit

Rz 294.1 wird angepasst, so dass die Konditionenmerkmale kumulativ erfüllt sein müssen. Um Unklarheiten bei von einem Referenzzinssatz abhängigen

Produkten zu vermeiden, wird in diesem Fall die Marge statt des Zinssatzes als Konditionenmerkmal definiert.

4 Weitere Anpassungen

4.1 Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger

In Folge des RCAPs wurde die Zuordnung von Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger als Level 1 Aktiva auf die von der Eidgenossenschaft unwiderruflich garantierten Anleihen beschränkt. Ursache der Einschränkung ist, dass die Garantie der Eidgenossenschaft keinen Ewigkeitscharakter aufweist, sondern immer nur zeitlich befristet für Neuemissionen gewährt wird.

4.2 Kredit- und Liquiditätsfazilitäten

Für die Unterscheidung zwischen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten wurde die Behandlung allgemeiner Fazilitäten weiter spezifiziert, um die Trennung zwischen Fazilitäten, die der Finanzierung des Geschäftsbetriebs dienen, klar von den Liquiditätsfazilitäten auszunehmen. Eine Zuordnung zu den Liquiditätsfazilitäten ist nur notwendig, sobald die Bank Kenntnis über eine geplante Unternehmensakquisition des Kunden verfügt. Ebenso wird bei Syndizierungsfazilitäten festgehalten, dass hinsichtlich des zu berücksichtigenden Volumens Rückgriff auf die für die Bank relevanten Vorgaben der Rechnungslegungsvorschriften genommen werden kann. Somit muss nur der Teil der Fazilität berücksichtigt werden, der auch aus rechnungslegungstechnischer Sicht berücksichtigt werden muss.

4.3 Finanzierungen mit marktbasieren Auslösern

Für Finanzierungen, deren Rückzahlungszeitpunkt von marktbasieren Auslösern abhängig ist, war in Rz 286.2 und 286.3 vorgesehen, dass Banken einen wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatz nutzen können. Abflüsse hätten nur dann erfasst werden müssen, wenn der marktbasierende Auslöser mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als einem Prozent innerhalb der nächsten 30 Kalendertage ausgelöst wird. Dieser Ansatz wurde im RCAP stark kritisiert, da das Basler Rahmenwerk keine entsprechenden Wahrscheinlichkeitsabschätzungen vorsieht. Entsprechend wird von der Umsetzung Abstand genommen.

4.4 Operative Einlagen bei Ablehnung eines internen Modells

Im Fall einer Ablehnung eines Modells zur Bestimmung operativer Einlagen können Banken der Kategorien 4 und 5 weiterhin die Standardparameter

anwenden und müssen nicht sämtliche Einlagen als nicht-operativ erfassen. Hier erfolgte eine Präzisierung in Rz 227.1.

4.5 Korrespondenzbankguthaben

In Rz 296 wird neu präzisiert, dass Korrespondenzbankguthaben, die ein Institut bei anderen Banken hält, als operative Einlagen zu berücksichtigen sind. Während Rz 220 für Abflüsse spezifiziert, dass Korrespondenzbankguthaben als nicht-operativ zu erfassen sind, gilt hinsichtlich der Zuflüsse genau das Gegenteil. Hintergrund dieser vermeintlichen Ungleichbehandlung ist, dass eine Bank, die ein Konto für Korrespondenzbankleistungen hält, dieses Konto zwar zu einer anderen Korrespondenzbank übertragen kann (daher ein Abfluss), aber dennoch ein Korrespondenzbankkonto und entsprechende Guthabenbestände benötigt (daher kein Zufluss).

4.6 Aufrechnung durchgehandelter Fremdwährungsderivate in der LCR in Schweizerfranken

Während mit Rz 250 für die LCR über alle Währungen bereits eine Möglichkeit zum *Netting* besteht, sobald ein Austausch des Nominalwerts vorgesehen ist, kann in der LCR in Schweizerfranken noch die Situation auftreten, dass zwar ein Zu- und ein Abfluss für ein Fremdwährungsderivat berücksichtigt wird, aufgrund der Obergrenze anrechenbarer Zuflüsse, die bei 75 % der Abflüsse liegt, aber dennoch zusätzlich hochliquide Aktiva zur Deckung benötigt werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird in Rz 250 neu die Möglichkeit geschaffen, dass Derivate, bei denen ein Geschäft mit einem Kunden direkt am Markt oder zum Beispiel mit der Konzernmutter abgesichert wird, gegeneinander aufgerechnet werden können. Zwingende Nebenbedingung ist dabei, dass beide Derivate die gleiche Laufzeit aufweisen.

5 Weiteres Vorgehen

Das teilrevidierte FINMA RS 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.